

der Censur mit der rechtlichen Freiheit der Presse für gleichbedeutend anzusehen, da es nicht darauf ankommt, wie weit der Censor den Gebrauch der Freiheit gestattet. Wäre Beides einerlei, so müßte auch der Sklave frei genannt werden, dem vom Herrn factisch einzelne Freiheiten gestattet sind, der überhaupt einer humanen Behandlung sich erfreut.

Faßt man das bisher Gesagte in wenig Worte zusammen, so wird darin behauptet, daß, wenn auch die unbedingte Freiheit der Gedankenmittheilung durch die Presse, wie jede Freiheit, möglicher Weise gemißbraucht werden kann, dieß doch kein Grund ist, sie selbst zu entziehen, da eines Theils jeder selbstständige Staatsbürger ein heiliges Recht darauf hat, andern Theils die Vortheile der freien Presse zu überwiegend sind, als daß sie den Völkern länger vorenthalten werden sollten.

Fragt man aber, inwieweit das in der Ueberschrift genannte Gesetz, mit dessen Prüfung und Begutachtung die unterzeichnete Deputation laut Kammerbeschlusses beauftragt worden ist, und worauf dieselbe nunmehr übergeht, den in der vorstehenden Einleitung entwickelten Ansichten zu entsprechen geeignet sei? so ist freilich schon nach dem ersten flüchtigen Ueberblicke zu erwiedern, daß zwischen Anspruch und Gewährung, natürlichem Recht und positiver Satzung eine große Kluft sich aufthut. Denn zu geschweigen, daß von einer vollständigen Pressfreiheit in dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe durchweg keine Rede ist, so wird durch selbigen der zeitherige beengende Zustand vielmehr aufrecht erhalten, ja in einzelnen Beziehungen sogar noch verschärft und gesteigert.

Da indeß die allgemeinen Motiven zum Gesetz-Entwurfe als hauptsächlichsten Grund hievon die bestehenden Bundesbeschlüsse bezeichnen und die Behauptung aufstellen, daß die Gewährung einer vollkommenen Pressfreiheit, also Aufhebung der Censur, wenigstens nach diesen nicht möglich sei; so dürfte hier der Ort sein, über die Richtigkeit dieser Behauptung eine kurze Betrachtung anzustellen.

Nachdem der deutsche Freiheitskampf gekämpft und die Throne Deutschlands durch die Anstrengungen des deutschen Volks gerettet und wieder befestigt worden waren, „vereinigten sich die souverainen Fürsten und freien Städte zu einem beständigen Bunde“ und „verabredeten gewisse Artikel,“ durch welche unter andern auch den Völkern einige allgemeine Rechte zugesichert und in Aussicht gestellt wurden. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815, welche, was den hier verhandelten Gegenstand betrifft, in Art. XVIII. d. also disponirt:

„Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten folgende Rechte zuzusichern:

- 1c. d.) Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.“

Seit der Verabredung der Bundesacte sind 25 Jahre verflossen, die in Aussicht gestellte allgemeine Pressfreiheit ist jedoch bis jetzt nicht gewährt, vielmehr ist durch spätere bundesgesetzliche Verfügungen dieselbe sogar in denjenigen Ländern, welche sich derselben bis dahin zu erfreuen hatten, wieder aufgehoben worden.

Die späteren Verfügungen sind die sogenannten „Karlsbader Beschlüsse“ vom 20. September 1819, als deren Grund nach den Worten des Präsidialvortrags die „in einem großen Theile von Deutschland herrschende unruhige Bewegung und Gährung der Gemüther, welche sich seit einigen Jahren von Tag zu Tag vernehmlicher angekündigt, zuletzt aber in unverkennbaren Symptomen, in Aufruhr predigenden Schriften, in weit verbreiteten sträflichen Verbindungen, selbst in einzelnen Gräueltathen offenbart hatte,“ bezeichnet ward. Sie wurden, theils weil nur eine vorübergehende Ursache sie hervorgerufen hatte, theils im Hinblick auf Art. XVIII. der Bundesacte, nur als „einstweiliger Beschluß“ angekündigt (§. 10.) und ihre Wirksamkeit auf 5 Jahre festgesetzt. In Sachsen wurden dieselben durch das Mandat vom 19ten November 1819 publicirt und erlangten somit für uns verbindliche Kraft. In Betracht, daß man öfter genöthigt sein wird, auf diese „Karlsbader Beschlüsse“ Beziehung zu nehmen, dieselben aber vielleicht nur in den Händen weniger Mitglieder sich befinden dürften: so hat man für nöthig erachtet, sie als Beilage unter B. dem gegenwärtigen Berichte beiducken zu lassen.

Da der 20. September 1824, bis zu welchem eigentlich jener provisorische Bundesbeschluß nur Geltung haben sollte, herannahte, ohne daß „ein definitiver Beschluß gefaßt werden konnte“, so vereinigte sich die hohe Bundesversammlung am 16. August gedachten Jahres zu folgender Bestimmung:

„Das mit dem 20. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Pressgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart haben wird“;

so daß also nunmehr jener provisorische Zustand auf unbestimmte Zeit verlängert war.

Dieser letztere Bundesbeschluß ist nun zwar in Sachsen nicht zur Publication gelangt. Indes kommt hierauf dormalen um deswillen nicht viel an, da durch die Bekanntmachung vom 7. December 1831 jene frühere provisorische Maßregel von 1819 in Gemäßheit Bundesbeschlusses vom 10. November 1831 „in Erinnerung“ gebracht und also (auf unbestimmte Zeitdauer) erneuert worden ist.

Folgte demnach aus den „Karlsbader Beschlüssen“ von 1819 mit so apodiktischer Gewisheit die Einführung der Censur, so möchte diese Frage als vorläufig erledigt angesehen werden können. Allein es läßt sich vielmehr sowohl aus dem Inhalte, als der Geschichte jener Beschlüsse, ingleichen aus Vorgängen anderer Art mit ziemlicher Zweifellosgkeit das Gegentheil nachweisen, und eben deshalb sieht man sich genöthigt, hierbei noch einen Augenblick zu verweilen, wenn auch die zu versuchende Beweisführung selbst eines hauptsächlichlichen Erfolgs sich nicht zu erfreuen haben wird.

Wenn nach den „Karlsbader Beschlüssen“ „Schriften, die in der Form täglicher Blätter oder heftweise erscheinen, 1c. in keinem deutschen Bundesstaate ohne Vorwissen und vorgängige Genehmigung der Landesbehörden zum Druck befördert werden dürfen,“ und „die auf die gerichtliche Verfolgung und Bestrafung der im Wege des Druckes bereits verwirklichten Mißbräuche und Vergeltungen abzweckenden Gesetze in keinem Bundesstaate als zureichend betrachtet werden können“, vielmehr von der